

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9b69a48-f649-32db-ac42-415ff2707bd8>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---|
| Titel | Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) |
| Redaktionelle Abkürzung | DruckluftV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 7108-33 |

§ 19 DruckluftV - Nachweise

Der Arbeitgeber hat auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten

1. ein Verzeichnis der auf der Arbeitsstelle eingesetzten Personen-, Material- und kombinierten Schleusen, Schachtrohre und Krankendruckluftkammern unter Angabe der bisherigen Einsätze und die sich hierauf beziehenden Prüfbescheinigungen nach den [§§ 7](#) und [17 Abs. 3](#),
2. die Vorsorgekartei nach [§ 4 Abs. 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#), für die auf der Arbeitsstelle in Druckluft Beschäftigten und
3. ein Verzeichnis der nach [§ 18](#) bestellten Fachkräfte unter Angabe von Name und Anschrift.

